

versitäten und Medizinischen Hochschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 2 S. 12)

nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 1. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizifere
Ministerpräsident

Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Dr. sc. med. H. Schönfelder

**1. Durchführungsbestimmung
zum Gesetz
über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug
— Strafvollzugsgesetz — vom 7. April 1977
vom 3. Juli 1990**

Zu § 10 StVG:

§ 1

(1) Die sichere Verwahrung der Strafgefangenen ist durch geregelten Verschuß der Bereiche, durch Bewachung, Beaufsichtigung und Kontrolle und ein System baulich-technischer Sicherungsanlagen zu gewährleisten.

(2) Die von der Persönlichkeit der Strafgefangenen ausgehenden Gefahren für die Sicherheit oder das Leben und die Gesundheit der Strafgefangenen und Strafvollzugsangehörigen und anderer im Strafvollzug tätigen Personen oder die Schwere der von ihnen begangenen Straftaten bestimmen die Erfordernisse für den Verschuß und die Bewachung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Strafgefangenen.

(3) Die Bewachung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Strafgefangenen hat grundsätzlich, ihre körperliche Durchsichtung ausschließlich durch Personen gleichen Geschlechts zu erfolgen.

§ 2

(1) Verurteilte sind auf der Grundlage eines Verwirklichungsersuchens des Gerichts und des Strafregisterauszuges in eine Strafvollzugseinrichtung oder in ein Jugendhaus zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug einzuweisen.

(2) Die Einweisungen haben durch die Leiter der Untersuchungshaftanstalten nach Eingang der Verwirklichungsersuchen auf der Grundlage der vom Leiter der Abteilung Strafvollzug getroffenen Regelungen unverzüglich zu erfolgen.

(3) Verurteilte, die sich nicht in Haft befinden, sind durch die Leiter der zuständigen Untersuchungshaftanstalten unmittelbar nach Eingang des Verwirklichungsersuchens zum Strafantritt aufzufordern. Der Termin zum Strafantritt ist so festzulegen, daß dem Verurteilten grundsätzlich ein Zeitraum von zwei Wochen zur Regelung persönlicher Angelegenheiten zur Verfügung steht.

(4) Wird der Aufforderung zum Strafantritt nicht nachgekommen und liegt kein Antrag auf Aufschub des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug vor, erfolgt auf Ersuchen des Leiters der Strafvollzugseinrichtung, des Jugendhauses oder der Untersuchungshaftanstalt eine Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei.

(5) Bei Jugendlichen sind zur gleichen Zeit die Erziehungsberechtigten von der Aufforderung zum Strafantritt zu informieren und zu ersuchen, auf das termingerechte Eintreffen des Verurteilten Einfluß zu nehmen.

§ 3

(1) Die Namen der Strafgefangenen sind bei der Aufnahme in einer Strafvollzugseinrichtung oder einem Jugendhaus zu registrieren. Die Registrierung erfolgt fortlaufend mit der Angabe des Tages der Aufnahme, der Dauer der Strafe mit Freiheitsentzug und des Tages der Entlassung.

(2) Strafgefangene sind bei der Aufnahme von Strafvollzugsangehörigen zu durchsuchen. Mitgebrachtes Eigentum der Strafgefangenen, das nicht in ihrem Besitz verbleiben kann, ist entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten aufzubewahren und nachzuweisen. Den Strafgefangenen ist Gelegenheit zu geben, ihre Sachen abzusenden oder zu übergeben.

(3) Soweit die Verwahrung oder Verwaltung des Vermögens der Strafgefangenen noch nicht gewährleistet und die erforderlichen Regelungen über die Wohnung noch nicht getroffen sind, ist den Strafgefangenen die Einleitung entsprechender Maßnahmen zu ermöglichen.

(4) Strafgefangene sind bei der Aufnahme unverzüglich dem Arzt zur medizinischen Untersuchung vorzustellen.

§ 4

(1) Die Strafzeit ist nach Jahren, Monaten, Wochen und Tagen zu berechnen, das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit. Der Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug gilt als Straftag.

(2) Hat bei einer nachträglich gebildeten Hauptstrafe der Vollzug einer in diese einbezogene Strafe bereits begonnen, so gilt deren Beginn auch als Beginn der Hauptstrafe.

(3) Befindet sich der Verurteilte zum Zeitpunkt einer nachträglichen Hauptstrafenbildung nicht in Haft und wurde eine der Einzelstrafen bereits teilweise vollzogen, ist die bisher verwirklichte Strafzeit in Tagen von der Strafzeit der Hauptstrafe abzuziehen.

(4) Bei Entweichung eines Strafgefangenen ist die Zeit, in der er sich dem Vollzug der Strafe entzogen hat, nicht als Strafzeit anzurechnen.

Zu § 11 StVG:

§ 5

(1) Die Trennung wird durch die Unterbringung in verschiedenen Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern oder in getrennten Bereichen innerhalb einer Strafvollzugseinrichtung oder eines Jugendhauses verwirklicht.

(2) Erstbestrafte gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 StVG sind Strafgefangene, die erstmals eine Freiheitsstrafe verwirklichen.

(3) Über notwendige befristete Abweichungen von den Trennungsgrundsätzen entscheiden die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser. Die Abweichung und die Befristung sind zu begründen und zu dokumentieren. Bei Wegfall der Gründe ist die Maßnahme aufzuheben.

Zu § 12 StVG:

§ 6

(1) Der allgemeine Vollzug wird in ständig verschlossenen oder nicht ständig verschlossenen Verwahräumen durchgeführt. Bei positivem Gesamtverhalten von Strafgefangenen kann der Vollzug in nicht verschlossenen Verwahräumen erfolgen.

(2) Der erleichterte Vollzug wird in nicht verschlossenen oder nicht ständig verschlossenen Verwahräumen durchgeführt. Besteht ein begründeter Verdacht der Gefährdung der Sicherheit, kann der Vollzug befristet in ständig verschlossenen Verwahräumen erfolgen.

(3) Die Entscheidungen darüber treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen.